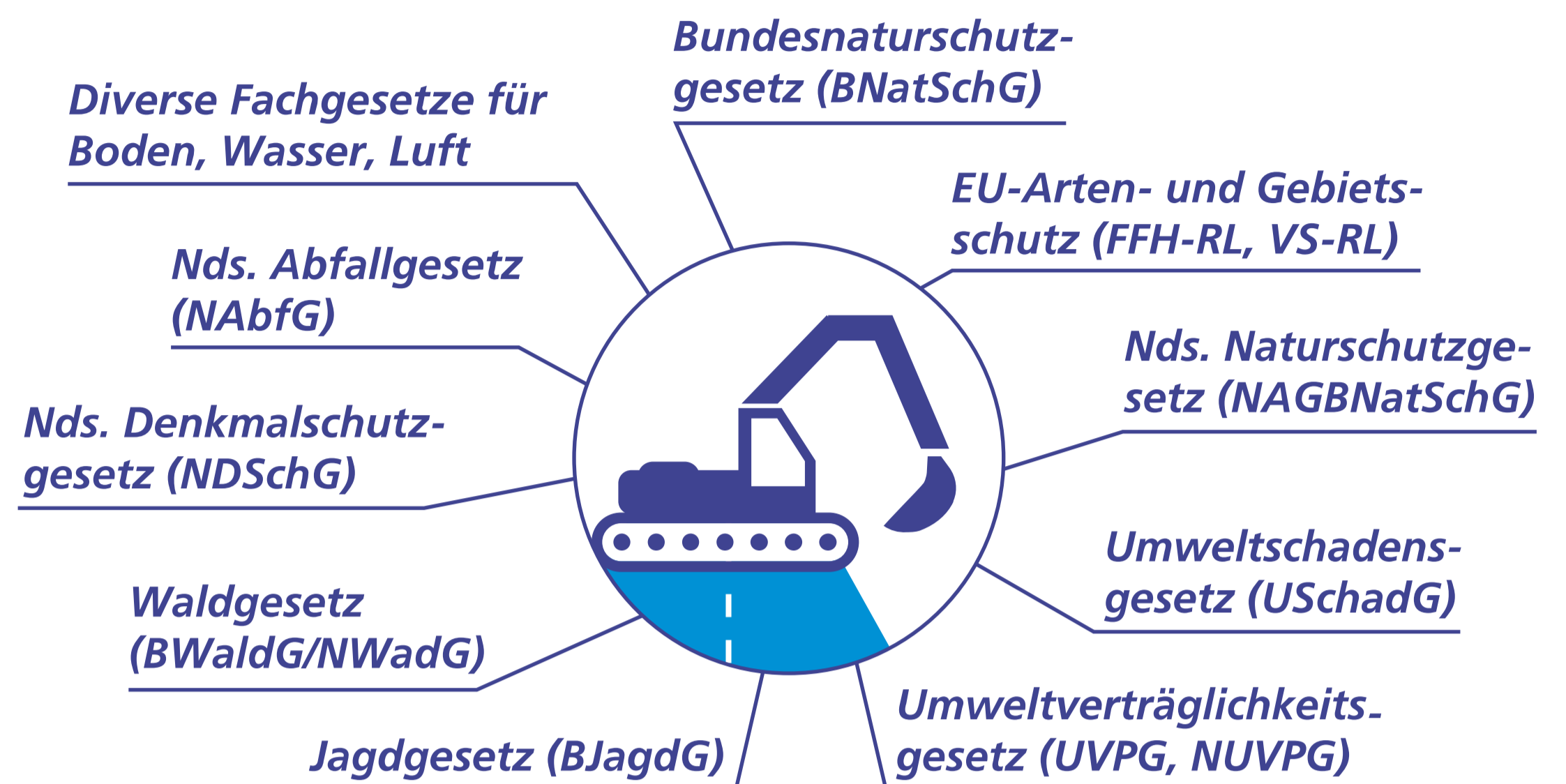


BEIM STRASSENBAU

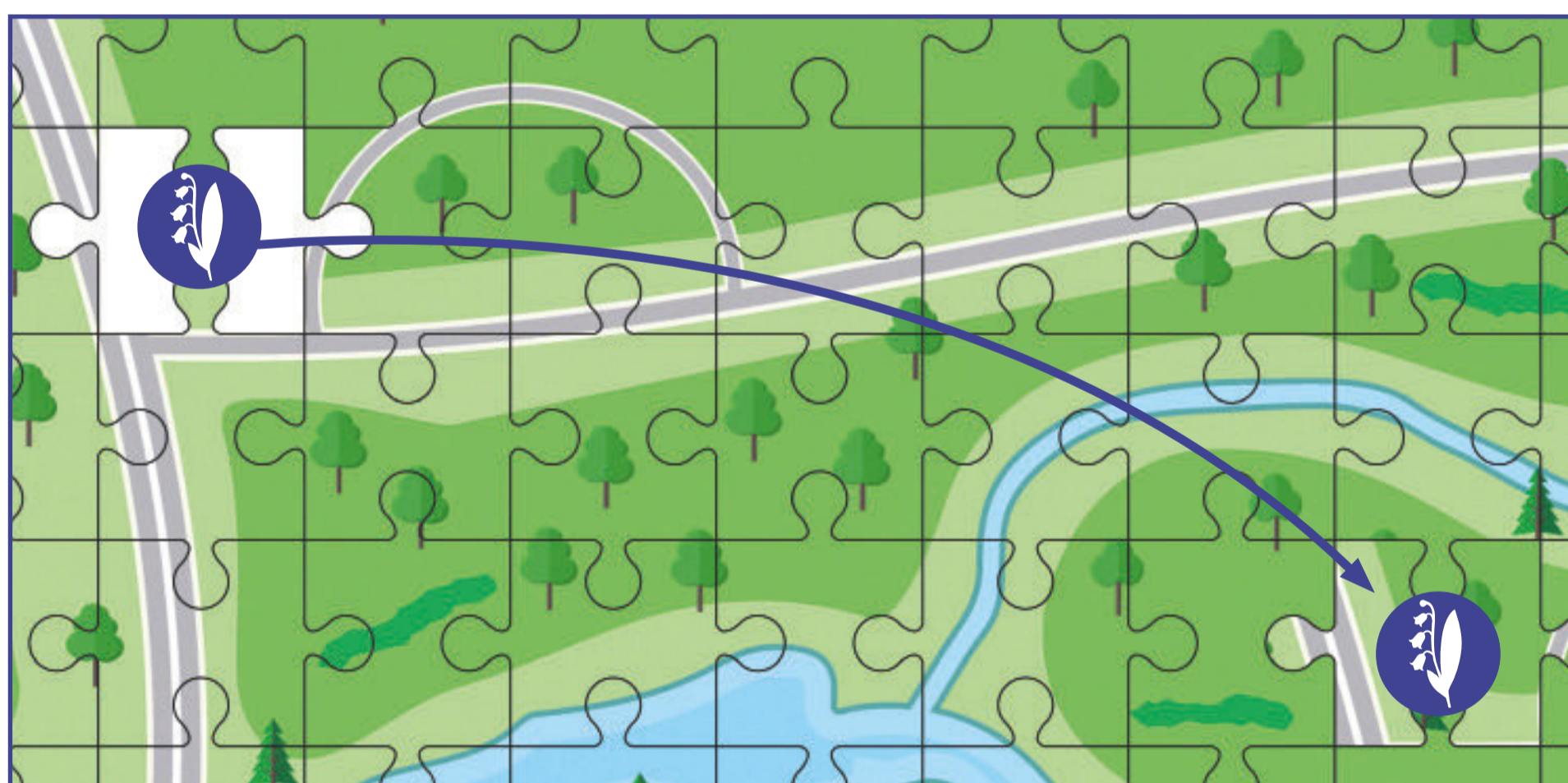
„Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ – so beginnt der § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im zweiten Absatz folgt die Einschränkung, dass, wenn ein Eingriff „unvermeidbar“ ist, dieser durch angemessene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden muss.

Auch viele weitere Bundes- und Landesgesetze schreiben einen angemessenen Ausgleich bei Eingriffen – zum Beispiel dem Bau einer Fernstraße – vor.



Funktionsausgleich für Pflanzen und Tiere

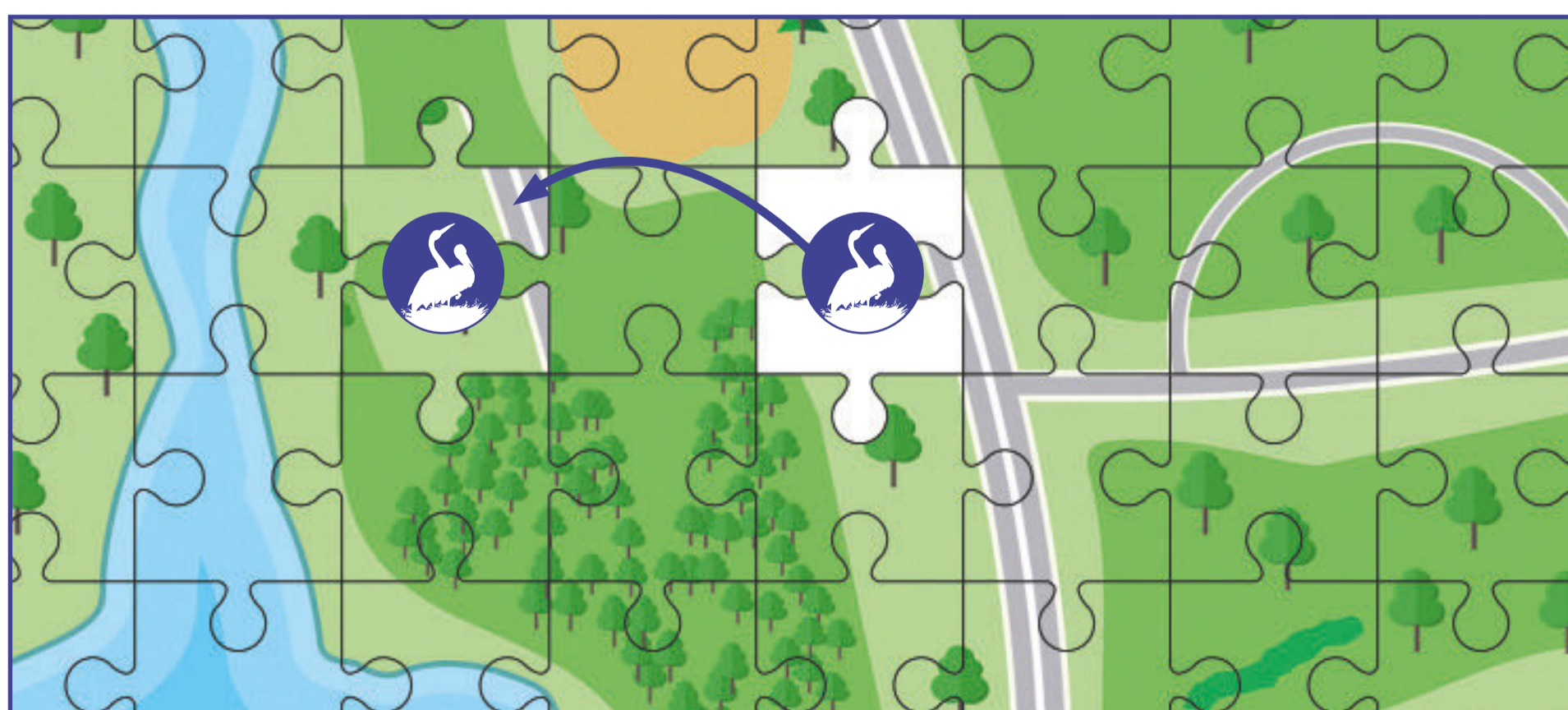
Trotz sorgfältiger Planung kann manchmal nicht verhindert werden, dass durch Baumaßnahmen wichtige Lebensräume von zu schützenden Tieren und Pflanzen tangiert werden. Der Vorhabenträger ist aufgrund der oben skizzierten gesetzlichen Lage dazu verpflichtet, Eingriffe, die er vornimmt, an anderer Stelle auszugleichen. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die beeinträchtigten Funktionen und Werte bestmöglich kompensieren. Das bedeutet, dass die gewählten Ausgleichsflächen die gleiche Funktion für Pflanzen und Tiere erfüllen müssen, wie die Flächen, die durch den Bau der Ausbaustraße wegfallen.



Einige Kompensationsmaßnahmen können an anderer Stelle umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen für die Kompensation

- Ausgleichsflächen sind vorrangig öffentliche und angebotene Flächen.
- Wie sich die Flächen entwickeln sollen, wird vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen festgelegt.
- Wenn die Flächen eine hohe Verbesserungsmöglichkeit aufweisen, können mehrere Ausgleichsanforderungen auf einer Fläche umgesetzt werden.
- Sofern notwendig und möglich, findet die Kompensation in der naturräumlichen Region statt – die äußeren Bedingungen sind also annähernd gleich.



Andere Maßnahmen müssen im direkten, funktionellen Zusammenhang stehen.

Artenschutz verlangt Ausgleich in unmittelbarer Nähe: Erhaltung des „funktionellen Zusammenhanges“

In manchen Fällen ist der Ort des Ausgleiches nicht flexibel. Im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber mit Verweis auf den Artenschutz eine Ausgleichsmaßnahme, die sich in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche befindet, um den „funktionellen Zusammenhang“ des Gebietes für die Tierart zu erhalten. Hierdurch soll der Erhalt einer größeren Gruppe (Population) einer Tierart gesichert werden.

